

Plakatierungsverordnung

vom 08.04.2024

Die Stadt Vilsbiburg erlässt aufgrund des Artikel 28 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung folgende Verordnung:

§ 1 Öffentliche Anschläge

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst-, und Kulturdenkmälern dürfen öffentliche Anschläge aller Art im Gemeindegebiet nur an den hierfür bestimmten Standorten und sonstigen für diesen Zweck vorgesehenen Einrichtungen angebracht werden.

(2) Anschläge im Sinn dieser Verordnung sind Plakate, Zettel, Tafeln, Aufkleber, Bilder, Transparente und sonstige schriftliche und bildliche Druckerzeugnisse sowie Darstellungen durch Bildwerfer.

(3) Vor Wahlen werden von der Stadt Vilsbiburg Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Für Wahlplakate müssen die Anschlagtafeln verwendet werden.

(4) Die Anschläge dürfen eine Größe von DIN A1 nicht übersteigen.

(5) Auf die Bekanntmachung zur Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az. IC2-2116.1-0 wird hingewiesen. Hierin enthalten sind grundsätzliche Regelungen zur ordnungsgemäßen Durchführung von Wahlwerbung.

(6) Nachfolgende Anschläge fallen nicht unter die Verordnung:

1. Anschläge öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke im Sinne von § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln an ihren eigenen Gebäuden und Grundstücken sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind,
2. Anschläge und Bekanntmachungen von Vereinen an den Vereinskästen bzw. Tafeln.

§ 2 Plakatträger

(1) Plakatträger dürfen im Gemeindegebiet nur an den hierfür bestimmten Standorten aufgestellt werden (Anlage 2).

(2) Plakatträger sind freistehende, transportable (auch Autoanhänger) oder standortgebundene Einrichtungen, die dazu dienen, Anschläge aufzunehmen.

(3) Plakatträger im Sinne dieser Verordnung sind auch die Transparentmasten in der Landshuter Straße und Frontenhausener Straße sowie die Transparenthalterungen in der Unteren Stadt.

§ 3 Antragstellung

(1) Wer öffentliche Anschläge anbringen oder Plakatträger aufstellen bzw. Transparente aufhängen will, hat die Erlaubnis mindestens eine Woche vor der Inanspruchnahme bei der Stadt Vilsbiburg schriftlich zu beantragen. Die Plakatierung darf frühestens drei Wochen vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Plakate/Transparente müssen spätestens fünf Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt werden. Die Stadt Vilsbiburg ist berechtigt, die Erlaubnis mit Auflagen zu verbinden. Eine Genehmigung des Antrags kann nur für Veranstaltungen erfolgen, die im Gemeindegebiet stattfinden. Für auswärtige Veranstaltungen kann auf Antrag nach § 4 Nr. 3 eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

(2) Parteien oder Wählergruppen haben die Erlaubnis für die Plakatierung auf den von der Stadt Vilsbiburg zur Verfügung gestellten Anschlagtafeln frühestens 6 Wochen vor dem Wahltag schriftlich zu beantragen. Jede Partei oder Wählergruppe kann ein Plakat (max. DIN A1) pro Anschlagtafel anbringen. Bereits angebrachte Plakate dürfen nicht überklebt, beschädigt oder entfernt werden.

(3) Die Bestimmungen des Fernstraßengesetzes, der Straßenverkehrsordnung und des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes bleiben unberührt.

§ 4 Allgemeine Ausnahmen

Von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 sind ausgenommen:

1. Anschläge, die in Schaukästen, an Verkaufsstellen, in gewerblichen Räumen an Schaufenstern oder Ladentüren angebracht sind und nicht von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus eingesehen werden können.
2. Die Ortseingangstafeln der Stadt Vilsbiburg. An den Ortseingangstafeln darf nur die Stadt Vilsbiburg plakatieren.
3. Auf Antrag können bei Veranstaltungen mit überregionaler Bedeutung von der Stadt Vilsbiburg Ausnahmen erteilt werden.

§ 5 Standorte

Die Plakatierungsstandorte sind in der Anlage 1 zu dieser Verordnung festgelegt. Die Standorte für die von der Stadt Vilsbiburg aufgestellten Anschlagtafeln für Wahlwerbung sind in der Anlage 2 zu dieser Verordnung festgelegt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m § 17 Abs. 1 OWiG kann mit Geldbuße bis zu 1.000€ belegt werden wer vorsätzlich, oder nach Art. 28 Abs. 2 LStVG i.V.m § 17 Abs. 2 OWiG bis zu 500€ wer fahrlässig

1. entgegen § 1 außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte oder zu große Anschläge anbringt,
2. entgegen § 2 und § 3 Abs. 1 ohne Erlaubnis oder außerhalb der hierfür vorgesehenen Standorte Plakatträger aufstellt,
3. entgegen § 3 ohne Erlaubnis Anschläge anbringt,



4. entgegen § 3 Abs. 1 Anschläge nicht spätestens fünf Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt hat,
5. entgegen § 3 Abs. 2 die Anzahl der Anschläge übersteigt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 andere Anschläge überklebt, beschädigt oder entfernt.

§ 7 Beseitigung

Bei Nichtbeachtung vorstehender Regelungen werden Anschläge und Plakatträger zu Lasten des Veranstalters, der Partei oder für die Aufstellung verantwortliche Personen durch die Stadt Vilsbiburg entfernt. Die anfallenden Kosten für die Entfernung, werden dem Verantwortlichen des Antragstellers in Rechnung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 18. September 2019 außer Kraft.

Vilsbiburg, den 16.04.2024

Stadt Vilsbiburg

Sibylle Entwistle
Erste Bürgermeisterin

Anlage 1 zur Plakatierungsverordnung vom 08.04.2024

An folgenden Orten ist das Plakatieren für Veranstaltungen erlaubt:

Im Stadtgebiet von Vilsbiburg:

Frauensattlinger Straße: (Richtung ortseinwärts)

- gegenüber der Ausfahrt Braunsberger Weg an der Straßenlaterne
- an der Straßenlaterne gegenüber Zufahrt Hausnummer 49
- an der Straßenlaterne der Stadthalle beim Vorwegweiser

Pfarrbrückenweg: (Richtung Frauensattlinger Straße)

- am rot/weißen Hochwasserpfeosten bei der Trafostation in Höhe Lagerhaus Bauer
- an der zweiten Straßenlaterne nach der Brücke rechts
- an der Straßenlaterne gegenüber Hausnummer 15

Frontenhausener Straße:

- an der Straßenlaterne nach dem Umspannwerk rechts und gegenüber (Richtung ortseinwärts)
- an der Straßenlaterne zwischen Abzweigung Gobener Straße und der Einmündung in die Gartenstraße
- an der Straßenlaterne links nach der Brücke (Richtung ortseinwärts)
- an der Straßenlaterne gegenüber Hausnummer 84
- an der Parkplatzbeschilderung auf Höhe Hausnummer 33

Landshuter Straße:

- an der Straßenlaterne gegenüber der OMV Tankstelle
- an der Straßenlaterne gegenüber des Autohauses AUT.OS
- an der Straßenlaterne gegenüber des Elektrofachmarktes Hammer
- an der Straßenlaterne gegenüber dem Lebensmittelmarkt Norma
- an der Straßenlaterne gegenüber dem Autohaus Mundigl
- bei der Abzweigung zur Bgm.-Brandl-Straße am Hinweisschild der Fa. Hiller

Herrnfeldener Straße:

- an der Straßenlaterne gegenüber der Hausnummer 20

Veldener Straße:

- am Parkleitsystemschild gegenüber des Stadtbads
- am Geh- und Radwegschild der Fa. Balk nach der Zufahrt
- ortseinwärts rechts an der Straßenlampe im Einmündungsbereich der Arberstraße
- an der Straßenlaterne gegenüber der Hausnummer 7

Bergstraße:

- am Parkleitsystemschild
- an der Straßenlaterne gegenüber der Eichenstraße
- an der Straßenlaterne bei der Hausnummer 22

Obere Stadt

- an der Parkplatzbeschilderung Bereich der Hausnummer 5

Stadtplatz

- im VHS Durchgang (Aushangtafel)

Schützenstraße:

- an der Straßenlaterne bei der Hausnummer 16 f

Industriestraße:

- an der Straßenlaterne gegenüber dem Ortsschild
- an der zweiten Straßenlaterne nach der Zufahrt Maybachstraße

Gobener Straße (Richtung Frontenhausener Straße):

- an der Straßenlaterne nach der Hausnummer 7 rechts
- an der zweiten Straßenlaterne nach der Abzweigung Amselstraße

Pfründestraße

- an der Straßenlaterne gegenüber dem Kindergarten am freien Wiesenstück

Seyboldsdorfer Straße (aus Richtung Seyboldsdorf):

- an der Straßenlaterne vor dem Kreisel rechts
- an der dritten Straßenlaterne nach dem Kreisel rechts
- an der Straßenlaterne gegenüber der Hausnummer 77

Urbanstraße (ab Brückenstraße):

- am Geländer links aus der Brückenstraße
- am Fußgängerschild rechts nach der Ballsporthalle
- an der ersten Straßenlaterne (aus Richtung Brückenstraße)

Schießstättenstraße

- am Halteverbotsschild gegenüber dem Eisentor TSV-Zugang

Rombachstraße

- an der Straßenlaterne zur Garage der Hausnummer 46

Schachtenstraße

- am Zugang Spielplatz

Dieselstraße

- an der Straßenlaterne beim Skaterplatz

Frauenhofer Straße

- am Schild gegenüber der Hertzstraße

Ohmstraße

- an der Straßenlaterne gegenüber der Trafostation
- am Fußwegschild Ausfahrt Sissis Kinderland (Richtung Landshuter Straße)
- am Fußwegschild Ausfahrt Mc Donald's (Richtung Landshuter Straße)

Baumgartenstraße

- an der ersten Straßenlaterne nach der Unterführung rechts (ortsauwärts)
- an der Straßenlaterne gegenüber „Anmeldung Firma Flottweg“

Maybachstraße

- an der ersten Straßenlaterne rechts aus Richtung Industriestraße

Lichtenburger Straße

- am Parkverbot gegenüber der Firma Bus Maier

Transparentstandorte

- Untere Stadt 9, 11
- Frontenhausener Straße, Einmündung Kindlmühlestraße
- Landshuter Straße, Einmündung Bahnhofstraße

In den Ortsteilen:

Ortsteil Frauensattling:

- an der Straßenlaterne gegenüber der Einmündung Richtung Westerskirchen
- an der Straßenlaterne bei der Abzweigung Steindlgasse

Ortsteil Seyboldsdorf:

- an der Straßenlaterne gegenüber Graf-Ludwig-Straße
- an der Straßenlaterne Bereich Dorfstraße 19

Ortsteil Haarbach

- am Pfosten des Schulbushaltestellenzeichens im Ortskern
- an der Straßenlaterne gegenüber der Schloßstraße 12
- an der Straßenlaterne gegenüber der Schloßstraße 16

Ortsteil Achldorf (aus Richtung Vilsbiburg)

- an der dritten Straßenlaterne der Hauptstraße

Ortsteil Gaidorf

- an der Straßenlaterne der Ortsdurchfahrt gegenüber dem Gasthaus Sieber

Ortsteil Johanneskirchen

- an der Straßenlaterne vor der Einmündung Grub

Trauterfing

- am Pfosten nach dem Gasthaus Steer

Wolferding

- am Bushaltestellenschild beim Gebäude des Kaninchenzuchtvereins

Anlage 2 zur Plakatierungsverordnung vom 08.04.2024

An folgenden Orten stellt die Stadt Vilsbiburg Plakatständer für Wahlwerbung nach § 1 Abs. 3 zur Verfügung:

Im Stadtgebiet von Vilsbiburg:

- Landshuter Straße/Ausstellungsfläche AUT.OS (4x)
- Einfahrt Herrnfelden/Bahndamm (2x)
- Veldener Straße/Parkplatz gegenüber dem Stadtbad (2x)
- Bergstraße/Einmündung Zeilinger Weg (2x)
- Zwischen Braunsberger Weg und Frauensattlinger Straße 55 hinter Straßengraben (2x)
- Frontenhausener Straße/Höhe Stadtbauhof (4x)
- Seyboldsdorfer Straße/neben Kreisverkehr (4x)
- Urbanstraße/Einmündung Brückenstraße (2x)
- Pfarrbrückenweg / Pfarrwehr (4x)
- Zaun Grundschule gegenüber Pfarrbrückenweg (1x)
- Brückenstraße / Zufahrt zur Stockschützenhalle (2x)
- Brückenstraße / Einmündung Schießstättenstraße (2x)
- Rombachstraße / Lagerfläche am Firmengelände (2x)
- Parkplatz Kreiskrankenhaus / Bergkirche (2x)
- Durchgang der Volkshochschule zum Parkplatz Färberanger (2x)
- Freifläche zwischen Parkplatz Färberanger und ABV-Gelände (2x)
- Kiesfläche bei Floßgassenbrücke nahe Altenheim (2x)

In den Ortsteilen:

Ortsteil Frauensattling

- Böschung Im Dorf im Zufahrtsbereich aus Richtung Hörasdorf (1x)

Ortsteil Seyboldsdorf

- Bei der Einmündung zum Biburger Feldweg (2x)
- Gegenüber der Graf-Ludwig-Straße (1x)

Ortsteil Haarbach

- Entlang der Einmündung zum Baugebiet „Am alten Sportplatz“ (1x)
- Am Parkplatz in der „Grünen Mitte“ (2x)

Ortsteil Wolferding

- Entlang der Einmündung zur Straße „Im Sandfeld“ / Achldorf (1x)
- Am Parkplatz des Feuerwehrhauses in Trauterfing (2x)

Ortsteil Gaindorf

- Links neben Pfarrhof (2x)

(In Klammern steht die Anzahl der Plakate pro Partei/Wählergruppe am Standort)